

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
35/156	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/35/699)			
	A. Studie über konventionelle Abrüstung	48	12. Dezember 1980	80
	B. Vertrauensbildende Maßnahmen	48	12. Dezember 1980	80
	C. Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden	48	12. Dezember 1980	81
	D. Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung	48	12. Dezember 1980	81
	E. Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit	48	12. Dezember 1980	81
	F. Studie über Kernwaffen	48	12. Dezember 1980	82
	G. Abschluß einer internationalen Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen	48	12. Dezember 1980	82
	H. Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	48	12. Dezember 1980	83
	I. Bericht des Abrüstungsausschusses	48	12. Dezember 1980	83
	J. Abrüstung und internationale Sicherheit	48	12. Dezember 1980	84
	K. Verhandlungen über die Begrenzungen der strategischen Rüstungen ..	48	12. Dezember 1980	84
35/157	Nukleare Rüstung Israels (A/35/700)	49	12. Dezember 1980	86
35/158	Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/35/701, A/35/L.48)	50 a)	12. Dezember 1980	86

35/46—Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/75 vom 11. Dezember 1979, mit der sie beschloß, die achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade zu erklären,

nach Behandlung der einzelnen Teile der von der Abrüstungskommission ausgearbeiteten Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade¹,

verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution aufgeführte Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade.

79. Plenarsitzung
3. Dezember 1980

ANHANG

Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade

I. ALLGEMEINES

1. Bei der Proklamation der siebziger Jahre zur Ersten Abrüstungsdekade der Vereinten Nationen führte die Generalversammlung in ihrer Resolution 2602 E (XXIV) vom 16. Dezember 1969 die folgenden Ziele auf:

a) Alle Staaten sollten unverzüglich ihre konzentrierten und konzentrierten Bemühungen um effektive Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens, zur nuklearen Abrüstung und zur Beseitigung anderer Massenvernichtungswaffen sowie um einen Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verstärken;

b) es sollte erwogen werden, einen beträchtlichen Teil der durch Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer und insbesondere des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts dieser Länder einzusetzen.

2. Obwohl die Generalversammlung auf späteren Tagungen erneut auf diese Ziele hinwies, endete die erste Abrüstungsdekade, ohne daß sie erreicht worden wären. Es sind zwar einige begrenzte Übereinkommen erzielt worden, doch wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung sind der Menschheit noch immer nicht gelungen. Darüber hinaus sind keine Fortschritte bei dem Versuch erzielt worden, auch nur einen Teil

der enormen Ressourcen, die für das unproduktive Wettrüsten verwendet werden, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zuzuleiten.

3. Mit dem in Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978 enthaltenen Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedete die Versammlung—nachdem sie ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hatte, daß Abrüstung und Rüstungsbegrenzung besonders im nuklearen Bereich für die Verhütung der Gefahr eines Atomkrieges, für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und für die wirtschaftliche und soziale Weiterentwicklung aller Völker unabdingbar seien—im Konsens ein Aktionsprogramm², das die spezifischen Abrüstungsmaßnahmen aufzählt, die während der nächsten Jahre durchgeführt werden sollten.

4. Trotz dieser positiven und erfreulichen Ergebnisse der Sondertagung zu Abrüstungsfragen gibt es zu Beginn der achtziger Jahre beunruhigende Anzeichen für eine Verschlechterung der internationalen Lage. Der Weltfriede und die internationale Sicherheit werden bedroht durch die Anwendung bzw. Androhung der Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, nationale Unabhängigkeit und territoriale Integrität von Staaten, durch militärische Intervention und Besetzung, Hegemonismus, Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker und Nationen sowie durch die weitere Eskalation des Wettrüstens und durch Bemühungen um Erlangung der militärischen Vorherrschaft. Sollte diese sich abzeichnende Tendenz anhalten und sollten keine ausreichenden Anstrengungen unternommen werden, die dieser Tendenz Einhalt gebieten und sie umkehren, so werden sich die internationalen Spannungen weiter verschärfen und wird die Kriegsgefahr größer sein als dies zur Zeit der Sondertagung über Abrüstungsfragen zu erwarten war. Im Schlußdokument betonte die Generalversammlung—und hieran sollte man sich in diesem Zusammenhang vielleicht erinnern—zum einen, daß das Wettrüsten in allen seinen Aspekten den Bemühungen um einen weiteren Abbau internationaler Spannungen im Hinblick auf die Schaffung eines lebensfähigen Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entgegenstehe und zum anderen Frieden und Sicherheit auf der strikten Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beruhen müßten. Es ist doch paradox, daß gleichzeitig mit den in verschiedenen Foren geführten intensiven Gesprächen über globale Wirtschaftsprobleme und die Erschöpfung der zur Lösung der gegenwärtigen Weltwirtschaftsprobleme verfügbaren Ressourcen die Rüstungsausgaben der militärischen Großmächte immer höher werden, was noch mehr Ressourcen für andere Zwecke abzieht, die sonst zum Wohle aller Völker hätten eingesetzt werden können.

5. Ferner wurde im Schlußdokument die enge Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung unterstrichen und erklärt, daß die aufgrund von Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Ressourcen für

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/35/42), Ziffer 19

² Resolution S-10/2, Abschnitt III

